

Ausschnitt aus der Norddeutschen Rundschau
vom 02.09.1992

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung Nr. 101 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Hohenaspe

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Hohenaspe für das Gebiet „westlich der Bebauung der Brunnenstraße, östlich der Bebauung vom Ostlandring, südlich der Bebauung am Burndahl und im Süden zur offenen Landschaft Ohlanden

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10. September 1991 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Hohenaspe für das Gebiet „westlich der Bebauung der Brunnenstraße, östlich der Bebauung vom Ostlandring, südlich der Bebauung am Burndahl und im Süden zur offenen Landschaft Ohlanden“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 24. März 1992, Az.: 614-6120-03-V.7-198, genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 31. August 1992

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Reese

Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original
wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Reese



Itzehoe, den 02. SEP. 1992